

Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes und der Aufhebung der Dritten Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28.04.2021**
2. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung

1.) des Tages des Außerkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes und

2.) der Aufhebung der Dritten Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28.04.2021

zu 1.)

Nach § 28b Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), wird Folgendes bekannt gemacht:

Am 20. Mai 2021 treten auf dem Gebiet des Landkreises Börde die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 außer Kraft, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschreitet. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage, § 28b Absatz 2 Satz 2 Infektionsschutzgesetz.

Laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> unterschritt im Landkreis Börde an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100.

12.05.2021	14.05.2021	15.05.2021	17.05.2021	18.05.2021
90,68	78,4	73,13	59,09	56,75

Die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes treten somit am Donnerstag, dem 20. Mai 2021 außer Kraft.

zu 2.)

Die Dritte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28.04.2021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

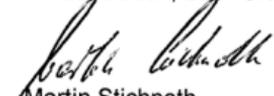
Die Elfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 25. März 2021, geändert durch Verordnung vom 16. April 2021 (11. SARS-CoV-2-EindV) verpflichtete den Landkreis Börde zum Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung.

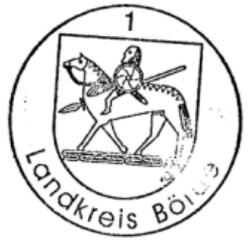
Seit Inkrafttreten der 12. SARS-CoV-2-EindV vom 07.05.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 236) am 08.05.2021 besteht diese Verpflichtung nicht mehr.

Hinweis:

Die landesrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu beachten. Die im Land Sachsen-Anhalt und damit auch auf dem Gebiet des Landkreises Börde geltenden Vorschriften werden von der Landesregierung im Internet unter <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen> veröffentlicht.

Haldensleben, den 18. Mai 2021


Martin Stichnoth
Landrat



Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de